

Nichtfinanzieller Bericht 2019

Nichtfinanzieller Bericht

der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2019

Die NRW.BANK erfüllt ihre Berichtspflichten gemäß § 340a Abs. 1a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Form eines gesondert neben dem Lagebericht veröffentlichten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Abs. 3 HGB).

Im Kapitel 1 des Lageberichts („Grundlagen der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen“) werden das Geschäftsmodell, die Ziele und Strategie sowie das Steuerungssystem der Bank ausführlich beschrieben.

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit dem Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen, insbesondere der struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben weitestgehend haushaltsunabhängig zu unterstützen, orientiert sich die NRW.BANK am Prinzip der Nachhaltigkeit. Dies ist sowohl in § 3 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G) als auch in § 5 der Satzung der Bank festgeschrieben.

Die NRW.BANK trägt als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unternehmerische Verantwortung. Die damit einhergehenden sozialen, ethischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte sind dabei im Verständnis der Bank untrennbar miteinander verbunden. Verantwortung umfasst für die NRW.BANK ein gewissenhaftes und transparentes Handeln, das im Rahmen ihres Förderzwecks auf ihre Kunden, ihre Beschäftigten und die Gesellschaft insgesamt ausgerichtet ist.

Nachhaltiges Handeln ist daher ein zentrales geschäftspolitisches Ziel der NRW.BANK.

Die Zielsetzung der Nachhaltigkeit prägt und leitet insbesondere die Ausgestaltung des Förderangebots der NRW.BANK. Die NRW.BANK entwickelt das Thema Nachhaltigkeit kontinuierlich weiter und hat Anfang 2018 erstmalig Nachhaltigkeitsleitlinien eingeführt, die den Umgang der Bank mit dem zentralen Leitmotiv Nachhaltigkeit und dessen laufende Weiterentwicklung regeln. Zum 1. April 2020 wird eine überarbeitete Version der Nachhaltigkeitsleitlinien in Kraft treten, die insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Förderumfeld und die Ergebnisse aus dem Stakeholder-Dialog Nachhaltigkeit im Jahr 2019 berücksichtigt.

Richtschnur für das Förderangebot und dessen Weiterentwicklung sind die von der Gewährträgerversammlung der Bank beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik und die darauf aufbauende Förderstrategie, die Teile der Gesamtstrategie der NRW.BANK sind. Zusammen gewährleisten sie die Berücksichtigung der strukturpolitischen Zielsetzungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung in der Umsetzung des Fördergeschäfts. Die Entwicklung marktorientierter Förderlösungen für Wirtschaft, Kommunen und Menschen in Nordrhein-Westfalen ist das gemeinsame grundlegende Ziel der Landesregierung und der NRW.BANK.

Integraler Bestandteil der Förderung der NRW.BANK ist die unentgeltliche Bereitstellung monetärer und nichtmonetärer Ressourcen für das Fördergeschäft – kurz umschrieben als „Förderleistung“. Eine zentrale Komponente dieser Förderleistung sind Zinsverzichte. Zum einen stellt die NRW.BANK Zinsverbilligungen über eine Subvention des Endkreditnehmerzinses unter Marktniveau zur Verfügung. Zum anderen verzichtet sie auf Erträge aus einer alternativen, höher verzinslichen Anlage ihres Eigenkapitals, indem sie dieses für die Finanzierung von unter Marktzinsen ausgelegten Förderkrediten einsetzt. Weitere Komponenten der Förderleistung bilden Risikoübernahmen sowie Dienstleistungen wie insbesondere Beratungsangebote für Unternehmen und Kommunen.

Das Fördergeschäft der NRW.BANK ist qualitativ und themenorientiert ausgerichtet. Das Förderangebot wird dabei in die drei Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen unterteilt, die sich wiederum in einzelne Förderthemen gliedern. Jedes Förderprodukt ist dabei genau einem Förderthema zugeordnet. Zudem gibt die Förderstrategie in Ergänzung zur thematischen Ausrichtung nach Förderfeldern zentrale Leitlinien für das Fördergeschäft der NRW.BANK vor. Diese Förderleitlinien beinhalten ausgewählte, förderfeldübergreifende Aspekte zur Sicherung der Effektivität und Effizienz der Förderung. Aktuell umfasst die Förderstrategie die drei Leitlinien

„Europäische Förderung“, „Digitale Förderung“ und „Vernetzte Förderung“.

Gemäß § 289c HGB sind die Aspekte Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichtspflichtig. Es sind diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der NRW.BANK sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Im Sinne der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung sind für die NRW.BANK die Aspekte „Umweltbelange“ und „Sozialbelange“ von wesentlicher Bedeutung.

Bestehende „bedeutsamste“ Leistungsindikatoren für die Aspekte „Umweltbelange“ und „Sozialbelange“ sind ausschließlich finanzieller Art und werden im Lagebericht erläutert.

Im Hinblick auf „Umweltbelange“ leiten sich aus der Strategie der NRW.BANK zum einen das Förderthema Energiewende/Umweltschutz, das durch spezielle Förderangebote in allen drei Förderfeldern umgesetzt wird, sowie zum anderen die Green Bond-Emissionen und das Green Bond Investment-Portfolio ab. „Sozialbelange“ spielen für die Bank als im Sinne dieser Berichterstattung abgrenzbarem Bereich insbesondere in der sozialen Wohnraumförderung eine hervorzuhebende Rolle.

Durch die Geschäftstätigkeit der NRW.BANK ergeben sich keine wesentlichen Risiken im Hinblick auf die berichtspflichtigen Aspekte. Bei der Untersuchung wurden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß der möglichen Auswirkungen berücksichtigt. Ausführungen zur Steuerung der im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken finden sich in Kapitel 5 „Risiko- und Chancenbericht“ des Lageberichts.

Aufgrund des geringen Berichtsumfanges wurden für den nichtfinanziellen Bericht keine Rahmenwerke verwendet.

Umweltbelange

Die NRW.BANK fördert und finanziert im Sinne ihrer Nachhaltigkeitsleitlinien neben Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen sowie sozialen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen gezielt Vorhaben des Umwelt- und Klimaschutzes. In Ergänzung ihres allgemeinen Förderangebots hat sie dabei für ausgewählte Themen der Energiewende und des Umweltschutzes spezielle Förderangebote entwickelt, für die sie die unterschiedlichen Komponenten ihrer Förderleistung nutzt. Voraussetzung einer Förderung einzelner Vorhaben ist dabei neben der reinen wirtschaftlichen Tragfähigkeit stets die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Klimaschutz. Im Berichtsjahr wurden innerhalb der jeweiligen Förderthemen Energiewende/Umweltschutz Mittel von insgesamt rund 1,6 Mrd. € zugesagt.

Die NRW.BANK emittierte im Jahr 2013 als erste regionale Förderbank in Europa einen Green Bond. Seither stellt die Bank mit weiteren Green Bond-Emissionen in Höhe von jährlich 500 Mio. € eine enge Verknüpfung zwischen ihren ökologisch orientierten Förderprogrammen und ihrer Refinanzierung über den internationalen Kapitalmarkt her. 2019 emittierte die NRW.BANK zwei „grüne“ Emissionen mit jeweils 500 Mio. €. Der Abstand zwischen den Emissionen reduzierte sich von zwölf auf sieben Monate. Die NRW.BANK gibt damit Investoren die Möglichkeit, ihr Geld nachhaltig und ökologisch anzulegen. Die aufgenommenen Mittel aus dem Green Bond-Programm fließen ausschließlich in die Refinanzierung zuvor identifizierter Förderprojekte aus Nordrhein-Westfalen mit besonderem Klima- und Umweltnutzen. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte sind zum einen die Kreditusage in den letzten zwölf Monaten vor Erstellung der Second Party Opinion (SPO) und zum anderen der Förderzweck der Kredite mit dem Fokus auf die Unterstützung der Klimaschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen, die Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals) und die Anpassungen an nicht zu vermeidende Folgen des Klimawandels. Die geförderten Projekte dienen der Reduzierung und Vermeidung negativer Umwelteinflüsse auf das Klima sowie dem Umgang mit den Folgen des Klimawandels. Der Fokus liegt dabei auf nordrhein-westfälischen Wasser- und Energieprojekten, wobei On-/Off-Shore-Windkraft und die Renaturierung der

Emscher mit Blick auf Hochwasserschutz und Artenvielfalt den Schwerpunkt bilden. Durch eine unabhängige Agentur für Nachhaltigkeitsratings werden der ökologische Nutzen und die Qualität der ausgewählten Projekte der NRW.BANK.Green Bonds im Rahmen der Second Party Opinion analysiert und bewertet. Ein Forschungsinstitut erstellt seit 2015 jährlich eine Wirkungsanalyse für den jeweiligen neu ausgegebenen Green Bond.

Darüber hinaus greift die NRW.BANK seit dem Jahr 2017 den Nachhaltigkeitsgedanken auch auf der Aktivseite mit dem NRW.BANK.Green Bond Investment-Portfolio auf. Im Berichtsjahr wurden 13 „grüne“ Anleihen mit Laufzeiten von bis zu zwölf Jahren erworben, sodass zum 31. Dezember 2019 mit einem Portfoliovolumen von 307 Mio. € die Zielgröße von 300 Mio. € bereits erreicht werden konnte. Die NRW.BANK hat daraufhin eine neue Zielgröße in Höhe von 400 Mio. € bis Ende 2020 festgelegt. Für das Portfolio qualifizieren sich Schuldverschreibungen, die den internationalen freiwilligen Leitlinien (Green Bond Principles) für die Emission von Green Bonds entsprechen. Somit ist auch ein transparentes Reporting über die genaue Mittelverwendung und über die durch die Projekte realisierten Umweltwirkungen gegeben. Zudem wird von den Emittenten eine unabhängige Bewertung im Hinblick auf den ökologischen Nutzen und die Qualität

(Second Party Opinion) oder eine Zertifizierung angelehnt an den Standard der Climate Bonds Initiative eingeholt. Der Aufbau des Portfolios erfolgt im Rahmen der bestehenden Risikostrategie und Limite. Die NRW.BANK leistet damit als Investor einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Weiterentwicklung des Green Bond-Marktes.

Sozialbelange

Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen. Zur Erfüllung ihres Auftrags ist die NRW.BANK auch im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung tätig. Mit 1.331 Förderzusagen wurde im Geschäftsjahr 2019 ein Fördervolumen von rund 938 Mio. € beziehungsweise 8.513 Wohneinheiten erreicht.

Die Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen hat eine zentrale Bedeutung bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und wird auch in Zukunft eine große Bedeutung behalten. Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 in Höhe von 1,1 Mrd. € p. a. wird das Ziel verfolgt, mehr geförder-ten und somit bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Davon sind rund 730 Mio. € für die Förderung von

Mietwohnungen, 100 Mio. € für die Eigentumsförderung, 100 Mio. € für Fördermaßnahmen zur Modernisierung von Wohnraum, 120 Mio. € für besondere Projekte der Quartiersentwicklung und der regionalen Kooperation sowie 50 Mio. € für studentisches Wohnen vorgesehen. Unter Beibehaltung des Förderprogramms in Höhe von mindestens 1,1 Mrd. € sollen die Mittel für die Eigentumsförderung in den Folgejahren schrittweise bis auf 150 Mio. € im Jahr 2022 gesteigert werden.

Die Eigentumsförderung wird als ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Wohnwünsche vieler Familien sowie zur Bekämpfung der Altersarmut schrittweise und bedarfsgerecht ausgeweitet. Für eine vermehrte Inanspruchnahme der Eigentumsfördermittel werden – wie in den übrigen Programmbestandteilen auch – gezielt Anreize wie beispielsweise Tilgungsnachlässe aus Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes gesetzt.

Die Mietwohnraumförderung wird ein starkes Fördersegment bleiben, weil in vielen Orten in Nordrhein-Westfalen derzeit kein ausreichendes Angebot an preiswerten Wohnungen bereitsteht. Die Förderung von Quartiersmaßnahmen und von Sonderprogrammen (Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, für Studierende, experimenteller Wohnungsbau) entspricht der Intention der Landesregierung, zielgruppenscharfe,

bedarfsgerechte und innovative Angebote zu schaffen.
Zugleich bietet sie Kommunen und Investoren eine
mittelfristige Finanzierungsperspektive für größere
Projekte.

Düsseldorf/Münster, den 11. Februar 2020



Eckhard Forst
Vorsitzender des Vorstands



Gabriela Pantring
Mitglied des Vorstands



Michael Stölting
Mitglied des Vorstands



Dietrich Suhlrie
Mitglied des Vorstands

Wiedergabe des Prüfungsvermerks

Zu dem nichtfinanziellen Bericht haben wir folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit

An die NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster

Wir haben den nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK im Sinne des §§ 340a i. V. m. 289b HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (nachfolgend: nichtfinanzieller Bericht) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

A. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

B. Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualitätssicherung

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

C. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den nichtfinanziellen Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, ob der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung, die wir im Wesentlichen in den Monaten Dezember 2019 bis Februar 2020 durchgeführt haben, haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- ▶ Befragung von Mitarbeitern und Einsichtnahme in Dokumente hinsichtlich der Auswahl der Themen für den nichtfinanziellen Bericht, der Risikoeinschätzung und der Konzepte der NRW.BANK für die als wesentlich identifizierten Themen,
- ▶ Befragung von Mitarbeitern, die mit der Datenerfassung und -konsolidierung sowie der Erstellung des nichtfinanziellen Berichts betraut sind, zur Beurteilung des Berichterstattungssystems, der Methoden der Datengewinnung und -aufbereitung sowie der internen Kontrollen, soweit sie für die Prüfung der Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht relevant sind,
- ▶ Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht,
- ▶ Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen der Systeme und Prozesse zur Erhebung, Aggregation und Validierung der Daten aus den relevanten Bereichen im Berichtszeitraum sowie deren stichprobenartige Überprüfung,
- ▶ Befragungen und Dokumenteneinsicht in Stichproben hinsichtlich der Erhebung und Berichterstattung von ausgewählten qualitativen Angaben und Daten,
- ▶ Beurteilung der Darstellung der Angaben des nichtfinanziellen Berichts.

D. Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der NRW.BANK für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

E. Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der NRW.BANK geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden. Dieser Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen.

F. Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.“

München, den 12. Februar 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Nicole Richter
Wirtschaftsprüferin


Yvonne Meyer
Wirtschaftsprüferin